2. In Absatz 4 werden nach den Wörtern "die in Artikel 147 erwähnten Beträge" die Wörter "der Ermäßigungen" eingefügt und werden die Wörter "die in Artikel 154 erwähnten Höchstbeträge" durch die Wörter "der in Artikel 154 erwähnte Höchstbetrag" ersetzt.

Art. 18 - Artikel 178, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. März 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter ", 66*bis* Absatz 3 und 147 erwähnten Beträge" durch die Wörter "und 66*bis* Absatz 3 erwähnten Beträge und der in Artikel 147 erwähnten Beträge der Ermäßigungen" und die Wörter ", 66*bis* Absatz 3 und 147 erwähnte Beträge" durch die Wörter "und 66*bis* Absatz 3 erwähnte Beträge und die in Artikel 147 erwähnten Beträge der Ermäßigungen" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "151, 152 und 243" durch die Wörter "151 bis 152, 154 und 243" ersetzt.

Art. 19 - Vorliegendes Kapitel ist ab dem Steuerjahr 2020 anwendbar.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. März 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2021/20181]

5 DECEMBRE 2017. — Arrêté royal portant diverses mesures concernant le détachement de travailleurs. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 2 et 9 de l'arrêté royal du 5 décembre 2017 portant diverses mesures concernant le détachement de travailleurs (*Moniteur belge* du 18 décembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2021/20181]

5 DECEMBER 2017. — Koninklijk besluit houdende diverse maatregelen inzake detachering van werknemers. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 2 en 9 van het koninklijk besluit van 5 december 2017 houdende diverse maatregelen inzake detachering van werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 18 december 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2021/20181]

5. DEZEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 2 und 9 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 2017 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

5. DEZEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern

(...)

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 2 - In Artikel III.1 § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches werden die Wörter "das Gesetz vom 5. März 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Führung von Sozialdokumenten durch Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Belgien entsenden," durch die Wörter "das Gesetz vom 5. März 2002 über die Arbeits-, Entlohnungs- und Beschäftigungsbedingungen bei einer Entsendung von Arbeitnehmern nach Belgien und die Einhaltung dieser Bedingungen," ersetzt und in Artikel III.14 Nr. 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "das Gesetz vom 5. März 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Führung von Sozialdokumenten durch Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Belgien entsenden," durch die Wörter "das Gesetz vom 5. März 2002 über die Arbeits-, Entlohnungs- und Beschäftigungsbedingungen bei einer Entsendung von Arbeitnehmern nach Belgien und die Einhaltung dieser Bedingungen" ersetzt.

(...)

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmungen*

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 5. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2021/20180]

3 JUILLET 2020. — Arrêté royal relatif aux rétributions auxquelles donnent lieu les prestations du Registre national des personnes physiques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 3 juillet 2020 relatif aux rétributions auxquelles donnent lieu les prestations du Registre national des personnes physiques (*Moniteur belge* du 22 juillet 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2021/20180]

3 JULI 2020. — Koninklijk besluit betreffende de vergoedingen waartoe de prestaties van het Rijksregister van de natuurlijke personen aanleiding geven. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 3 juli 2020 betreffende de vergoedingen waartoe de prestaties van het Rijksregister van de natuurlijke personen aanleiding geven (*Belgisch Staatsblad* van 22 juli 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2021/20180]

3. JULI 2020 — Königlicher Erlass über die Gebühren, die aufgrund der Leistungen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhoben werden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2020 über die Gebühren, die aufgrund der Leistungen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhoben werden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

3. JULI 2020 — Königlicher Erlass über die Gebühren, die aufgrund der Leistungen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhoben werden

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

1. Allgemeiner Kommentar

Die Leistungen des Nationalregisters werden derzeit auf der Grundlage des Königlichen Erlasses vom 2. April 2003 über die Gebühren, die aufgrund der Leistungen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhoben werden, vergütet. Der Tarif dieser Leistungen ist vorerwähntem Erlass beigefügt.

Gemäß vorerwähntem Erlass ist keine Abweichung von diesem Tarif vorgesehen, außer wenn die Leistungen zugunsten von öffentlichen Behörden, Einrichtungen öffentlichen Interesses und gemeinnützigen Einrichtungen, die in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, fortlaufender Art sind; in diesem Fall kann der für Inneres zuständige Minister eine jährliche Pauschalgebühr festlegen. Diese Pauschalgebühr wird entsprechend dem Aufwand berechnet, den diese Leistungen erfordern, insbesondere auf Basis der Tarifierung des Zugriffs auf das Nationalregister, die in diesem Fall anwendbar ist, und der jährlichen Kosten der geschätzten Anzahl Transaktionen, bei einer Mindestanzahl von tausend Transaktionen pro Tag. Dies betrifft somit die "großen" Benutzer des Nationalregisters.

Nun scheint es jedoch notwendig, die Tarife für diese Leistungen zu aktualisieren und zu rationalisieren, insbesondere in Bezug auf die Bestimmung der Instanzen, die Anspruch auf Pauschaltarife haben können.

Außerdem haben die Dienste des Nationalregisters in den letzten Jahren mehrere Projekte verwirklicht, wie die Erneuerung der Belpic-Infrastruktur, die Teilnahme an der Modernisierung des Personenstands, den Übergang von einem Mainframe zu einer offenen Umgebung, ...

Infolge dieser verschiedenen Entwicklungen sind die Kosten des Nationalregisters beträchtlich gesunken.

Deshalb wird in vorliegendem Erlass beabsichtigt, den Tarif der Leistungen des Nationalregisters deutlich zu senken, sei es durch Senkung des Preises pro Transaktion, durch Unentgeltlichkeit oder durch Festlegung von Pauschalpreisen.

Durch all diese Maßnahmen kann die Umsetzung des "Only-once"-Prinzips und des Prinzips der administrativen Vereinfachung sowohl auf lokaler, regionaler als auch föderaler Ebene erheblich verstärkt werden. Die Senkung der Kosten für die Einsichtnahme des Nationalregisters wird es den ermächtigten Behörden und Instanzen, ob öffentlich oder privat, ermöglichen, die im Nationalregister verfügbaren Informationen effizienter zu verwenden, ohne ihre finanziellen Mittel zu belasten.